

## Satzung des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt

Satzung aktuell	Beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 30. Mai 2024
-	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 a</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel als Präsenzsitzung statt. Im Bedarfsfall können hybride oder digitale Sitzungen einberufen werden, wenn 1/3 der Vertreterinnen und Vertreter dieses wünschen.</p> <p>Bei Präsenzsitzungen sind alle teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter persönlich am Sitzungsort anwesend. Präsenzsitzungen sind verpflichtend bei konstituierenden Sitzungen.</p> <p>(3) Bei hybriden Sitzungen ist mindestens die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates persönlich am Sitzungsort anwesend und weitere Vertreterinnen und Vertreter mit ihrer Zustimmung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zugeschaltet.</p>

	<p>(4) Bei digitalen Sitzungen sind alle teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zugeschaltet. Digitale Sitzungen sind nur möglich in außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontakteinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt diesen Ausnahmefall in der Einladung fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Notsituation beziehungsweise ein Fünftel der Eilbedürftigkeit bis 48 Stunden vor der Sitzung widersprechen. Soweit eine digitale Sitzung öffentlich ist, wird der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung in den Räumen des Medizinischen Dienstes ermöglicht.</p> <p>(5) Auch in hybriden Sitzungen und digitalen Sitzungen sind Wahlen und Abstimmungen möglich. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt.</p>
--	--

	(6) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.
<p><b>§ 11</b>  <b>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreterinnen und Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>(2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter gefasst.</p> <p>(3) Beschlüsse in Haushaltangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat.</p> <p>(4) Virtuelle Sitzungen des Verwaltungsrates müssen so ausgestaltet sein, dass alle Mitglieder</p>	<p><b>§ 11</b>  <b>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat ordnungsgemäß geladen und mindestens 12 Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind bzw. digital teilnehmen, von denen mindestens 11 stimmberechtigt sein müssen. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung festzustellen.</p> <p>(2) Für die Eine Beschlussfassung gilt § 11 Absatz 2 und 3 der Satzung. Die mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist nur erreicht, wenn mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder dem Beschlussantrag zustimmen. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit in Haushalt- und Satzungsangelegenheiten ist nur erreicht, wenn mindestens 14 stimmberechtigte Mitglieder ihre Zustimmung erteilen.</p>

<p><del>in gleichwertiger Weise an ihr teilnehmen können, eine telefonische Hinzuziehung ist unzulässig. Beschlüsse, die in einer Hybrid- oder Onlinesitzung gefasst werden, werden durch die virtuell teilnehmenden Mitglieder schriftlich bestätigt. Bei virtuellen Sitzungen ist ebenso wie bei Präsenzsitzungen der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen sicherzustellen.</del></p> <p>(5) <del>Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. § 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV gilt entsprechend.</del></p> <p>(6) <del>Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.</del></p>	<p><b>Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen; § 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV gilt entsprechend. Das Ergebnis der Abstimmung stellt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates fest und teilt dies den Vertreterinnen und Vertretern mit.</b></p>
---	---

Kommentiert [TS1]: Wäre für mich ein eigener Absatz; kann aber auch so stehen bleiben